

**BU Nr. 155/2020****Regelbetrieb der KiTas und Schulen unter Pandemiebedingungen: Ausnahmen von Regelungen der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern**

Gremium	am	
Gemeinderat	23.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Eine Änderung der Betreuungsform im Rahmen der bestehenden Angebote der jeweiligen Kita oder Schülerbetreuung oder eine Abmeldung ist einmalig im Zeitraum vom 29.06.2020 bis zu Beginn der Sommerschließzeit 2020 der jeweiligen Einrichtung oder bis zum Beginn der Sommerferien bei der Schülerbetreuung ohne Einhaltung der Kündigungsfristen in § 4 der Ordnung für die Kindertagesstätten bzw. § 4 Abs. 6 -9 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern möglich. Dies gilt auch rückwirkend ab 29.06.2020, sofern das Kind die Einrichtung tatsächlich nicht oder nur in dem angestrebten Umfang besucht hat.
2. Nach dem in Ziff. 1 genannten Zeitraum sind die Änderungs-, An- und Abmeldefristen der jeweiligen Satzungen wieder vollumfänglich anzuwenden.
3. Ergeben sich durch die Beschlüsse Ziff 1 und 2 zusammen mit dem freiwilligen Gebührenverzicht während der pandemiebedingten Schließung zu erstattende Gebührenbeträge, die nicht mit Folgegebühren der gleichen Satzung aufgerechnet werden können, werden diese ausbezahlt. Andernfalls erfolgt die Verrechnung mit künftigen Gebühren der gleichen Satzung.
4. Kommt es während des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen zu einer Einschränkung des Angebotes einer Einrichtung, oder eines Teiles einer Einrichtung, die 25 % oder mehr der Angebotszeiten überschreitet und dauert diese Einschränkung ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen an, wird seitens der Stadt freiwillig anteilig auf die Erhebung der Gebühren nach § 8 Abs. 3a der Ordnung für die Kindertagesstätten und § 8 Abs. 4-7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet. Ist dies nicht möglich erfolgt eine Auszahlung.
5. Die anderen KiTa-Träger werden gebeten, diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: Min. 1.500,- €
Gebührenauffälle bei
Ganztagesschulen. Weiter
Einnahmeausfälle können
nicht seriös beziffert werden.

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: 2.080.000,- Euro
Haushaltsplan Seite: 154,161,167,173,178, 289
Produkt: 2110.0101 bis 21.10.0105 und
36.50.0100

Maßnahme (nur investiver Bereich): Entfällt
Produktsachkonto: 33211000 und 33220000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug

Verfasser:

03.07.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	07.07.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	06.07.2020
Hauptamt	Beck, Jan	06.07.2020

Sachverhalt:

seit dem 29.06.2020 hat der Regelbetrieb von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen begonnen. Damit endete der vom Gemeinderat am 23.04.2020 beschlossene Gebührenverzicht während der Corona-bedingten Schließung. In der Folge sind die Gebühren wieder nach den beiden einschlägigen Satzungen zu erheben.

Allerdings weichen die Bedingungen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in einigen Details vom ursprünglichen Regelbetrieb ab.

Ganztageschulen

Insbesondere bei den Ganztageschulen ergibt sich daraus die bemerkenswerte Situation, dass die Regelungen der Satzung nicht mehr zu den Bedingungen des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen passen:

Das Kultusministerium hat den Schulleitungen eine Abfrage erlaubt, ob Kinder auf Grund der Pandemie weiterhin am schulischen Ganztagsangebot teilnehmen wollen oder zum Regelunterricht wechseln wollen und lässt solche Wechsel zu. Dies hilft natürlich den Schulen Personalressourcen einzusparen, welche durch die Pandemie ja nur reduziert zur Verfügung stehen. Ein solcher Wechsel war vorher nicht möglich und gewünscht und ist in der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt nicht abgebildet. In der Satzung ist unter § 4 Abs. 9 geregelt, dass eine Abmeldung von den gebührenpflichtigen ergänzenden Betreuungsangeboten vor und nach dem Ganztagsunterricht nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich ist. Es gibt keine Härtefallregelungen oder andere Ausnahmetatbestände.

Dadurch entsteht die Situation, dass Eltern auf Nachfrage der Schule ihr Kind nicht mehr zum schulischen Ganztagesangebot schicken und am Regelbetrieb vormittags teilnehmen lassen. Eine ergänzende Betreuung ab 15.00 Uhr wird dadurch auch nicht mehr benötigt und macht auch keinen Sinn, weil das Angebot nicht nahtlos an das Ende der Regelunterrichtszeit anschließt. Dennoch müsste die Stadt dafür die Gebühren erheben. Für die ebenfalls entfallenden Essensgebühren gibt es eine Ausnahmeregelung. Sie können aus wichtigem Grunde erstattet werden. Hier steht ja auch eine entsprechende Einsparung bei den Beschaffungskosten für die Mittagsverpflegung entgegen.

Die ergänzende Betreuung findet dennoch statt, weil nicht alle Kinder bzw. deren Eltern auf die Ganztageschule und die ergänzende Betreuung verzichten können. Hier können also keine Personalkosten eingespart werden.

Stand Ende Juni handelt es sich um 27 Fälle (von 118 Fällen, also ca. 23 %) an beiden Ganztageschulen Das Gebührevolumen der betreffenden Fälle (ohne Verpflegungsgebühren), beläuft sich bis zum Schuljahresende auf ca. 1.500,- €.

Alle schulischen Betreuungsangebote und KiTas

1. Einige Eltern haben durch die Pandemie in unterschiedlicher Weise ihr Familiensetting verändert oder verändern müssen. Arbeitszeiten wurden reduziert, Beschäftigungen sind weggefallen oder werden in Kürze weggefallen etc...

Dies hat natürlich auch auf alle Betreuungsbereiche Einfluss. Bei Ganztageschulen, der Kernzeitbetreuung, der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und bei den KiTas werden mit Verweis auf die Pandemie kurzfristige Änderungswünsche der bisherigen Dispositionen formuliert. Für die Flexible Nachmittagsbetreuung und die Ganztageschulen gelten Änderungsmöglichkeiten nach der Satzung jeweils nur zum Ende eines Schulhalbjahres. Für alle anderen Angebote gilt, dass Änderungen mit einer Vier-Wochen-Frist zum Monatsende möglich sind.

Dies hat zur Folge, dass Änderungen zum 29.06.2020 oder zum 01.07.2020 faktisch nach den geltenden Satzungsregelungen flächendeckend nicht möglich sind, aber pandemiebedingt von den Eltern angefragt sind.

2. Der pandemiebedingte Regelbetrieb kann in der Regel in vollem Umfang angeboten werden. Allerdings gibt es wenige Einzelfälle in den KiTas, in denen das zumindest bis Ende Juli nicht zutrifft: Betroffen ist (Stand 30.06.2020) beispielsweise der Waldkindergarten in nennenswertem Umfang: Hier fällt ein Betreuungstag weg, weil das Personal nicht zur Verfügung steht. Das entspricht 20 % der üblichen Betreuungszeit.

Daneben gibt es einige wenige Regeleinrichtungen (KiTas), die den Nachmittag teilweise nicht abdecken können und die Stunden dem Vormittag zuschlagen, soweit möglich. Hier fehlen auf Wochensicht u.U. 1 bis 1,5 Stunden Betreuungszeit. Das entspricht 3,3% bis 5 % der üblichen Betreuungszeit.

In der KiTa-Satzung ist geregelt, dass auch für Zeiten in denen die KiTa geschlossen ist die Gebühren anfallen (§ 8 Abs. 8). Dafür werden entsprechend im August einheitlich keine Gebühren erhoben. Dies wurde für die Zeit der Corona-bedingten Schließung durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2020 geändert, gilt aber nach dem Ende dieser Schließung durch die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingung ab 29.06.2020 wieder.

3. Es gelten weiterhin die Pandemiebedingungen. Beispielsweise durch das Auftreten eines Infektionsverdachtsfalles oder einer nachgewiesenen Infektion in der Einrichtung oder im häuslichen Umfeld der Kinder oder Beschäftigten in der Einrichtung kann es jederzeit wieder zu einer vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Schließung einer Kita, Schule oder Schülerbetreuung kommen. Auch hier wären nach den Regelungen der Satzungen keine Erstattungen der Gebühren möglich, mit Ausnahme der Essensgebühren.

Für alle beschriebenen Besonderheiten gilt, dass diese nicht nur für den Monat Juli 2020 gelten, sondern je nach Entwicklung der Pandemielage und der sich daraus gebenden Regelungen auch für das gesamte nächste Schul-, oder KiTa-Jahr.

Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit der entstandenen Situation

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der durch die Pandemie entstandenen besonders angespannten Finanzlage der Stadt, aber auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und der Kinder vor, einen Wechsel der Angebotszeiten für die Zeit bis zu den Sommerferien oder Sommerschließzeiten ausnahmsweise zu lassen, auch rückwirkend. Damit soll familienfreundlich auf die unerwartete Situation reagiert werden können.

Gleichzeitig sollen aber auch klare und verlässliche Strukturen, sowohl bei den Angeboten, als auch bei der Gebührenerhebung wieder erreicht werden. Daher sollen nach den Sommerferien beziehungsweise nach den Sommerschließzeiten weitgehend alle Satzungsregelungen wieder eingehalten werden.

Da die Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch die andauernde Pandemielage auch in Zukunft vermehrt und kurzfristig das Betreuungsangebot der Schülerbetreuungen oder Kindertagesstätten eingeschränkt werden muss, sollen klare Regeln für einen Gebührenverzicht der Stadt getroffen werden, wenn der ursprüngliche Angebotsumfang eingeschränkt werden muss. Die Verwaltung schlägt auf Anregung einiger Gemeinderatsfraktionen vor, mit einem anteiligen Gebührenverzicht nur dann zu reagieren,

wenn der Angebotsumfang einer Einrichtung um 25 % oder mehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen eingeschränkt wird.

Die Verwaltung verfolgt damit folgende Ziele:

- Rückkehr zu einem bewährten Gebührensystem, das sowohl einen verlässlichen Einnahmebeitrag für die Stadtfinanzen darstellt, als auch für die Eltern klar, verlässlich und transparent ist.
- Langfristig soll vermieden werden, dass Eltern die Bildungs- und Betreuungsangebote an kurzfristigen finanziellen Erwägungen ausrichten. Besonders nach der Schließung sind für die Kinder verlässliche Strukturen wichtig und förderlich. Dies kann durch ein entsprechendes Gebührensystem unterstützt werden.
- Klares Signal an die Eltern, dass die Stadt durch die vorgeschlagenen Regelungen für die ersten Wochen der Öffnung die besondere und unerwartete Situation angemessen honoriert. Gleichzeitig aber ein klares Signal, dass diese Ausnahmen auch bei andauernder Pandemie befristet sind und auch bei den Gebühren der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen angestrebt wird.